

STATUTEN LSZ

erstellt am 07.02.2001

revidiert am 09.06.2009

I. Allgemeines

Name, Sitz

- §1**
- 1 Unter dem Namen "Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz" (LSZ) besteht ein Verein schwyzerischer Lehrerinnen und Lehrer. Er bildet eine juristische Person nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - 2 Der LSZ hat seinen Sitz am Ort des Büros der Sekretärin oder des Sekretärs.
 - 3 Der LSZ ist mit all seinen Mitgliedern Kantonalsektion des LCH.

Zielsetzung

- §2**
- 1 Der LSZ vertritt die Anliegen der Lehrerschaft im Kanton Schwyz in gewerkschaftlichen, schulpolitischen und pädagogischen Belangen.
 - 2 Er bringt diese Anliegen wirksam und mit einheitlicher Stimme zur Sprache.
 - 3 Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Aufgaben

- §3**
- 1 Der LSZ unterstützt seine Mitglieder als Gewerkschaft in gewerkschaftlichen und persönlichen Belangen, namentlich durch
 - a. Vertretung ihrer ideellen und materiellen Interessen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
 - b. Information, Unterstützung und Beratung in Fragen der Anstellung und der Berufsausübung;
 - c. Förderung der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - d. Sorge für die soziale Sicherheit;
 - e. Pflege und Förderung von Kontakten innerhalb der Lehrerschaft.
 - 2 Der LSZ setzt sich in pädagogischen und schulpolitischen Belangen ein für
 - a. eine menschengerechte Schule;
 - b. eine zeitgemässe Gestaltung der schwyzerischen und schweizerischen Schul- und Bildungspolitik;
 - c. eine wirksame und rechtzeitige Mitsprache der Lehrerschaft in Schul- und Bildungsfragen und eine angemessene Vertretung von Lehrerinnen und Lehrern in den zuständigen Behörden;
 - d. eine optimale Information und Weiterbildung der Lehrerschaft;
 - e. geregelte Beziehungen zwischen Schule und Eltern.

Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

- §4**
- 1 Der LSZ erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich.
 - 2 Er achtet auf die klare Zuweisung von Zuständigkeiten. Er überprüft seine Organisation regelmässig auf ihre Wirksamkeit und Zweckmässigkeit.
 - 3 Er pflegt eine offene Gesprächskultur und bezieht seine Mitglieder in die Meinungsbildung ein. Er informiert alle Beteiligten und die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Anliegen und seine Haltung in geeigneter Form.
 - 4 Als verpflichtende Grundlagen für die Aufgabenerfüllung gelten die Standesregeln und das Berufsleitbild des LCH.

LSZ Lehrerinnen- und Lehrer Kanton Schwyz

- Zusammenarbeit* **§5** 1 Der LSZ arbeitet mit Behörden und mit Organisationen zusammen, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.
- 2 Er pflegt Beziehungen mit dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) und sorgt für die Vertretung seiner Mitglieder in den zuständigen schweizerischen Dachorganisationen.
- 3 Er achtet darauf, dass die eigenen Zielsetzungen gewahrt bleiben.

II. Mitgliedschaft

- Mitglieder* **§6** 1 Mitglied des LSZ können Personen werden, die im Kanton Schwyz einer Lehrtätigkeit nachgehen oder pensioniert sind.
- Aufnahme* **§7** 1 Personen, welche die Voraussetzung nach Artikel 6 erfüllen, gelten auf ihren Antrag hin als aufgenommen, wenn nicht die Geschäftsleitung den Antrag ablehnt.
- Rechte der Mitglieder* **§8** 1 Die Mitglieder können im Rahmen dieser Statuten die Dienstleistungen des LSZ unentgeltlich in Anspruch nehmen, wenn nichts anderes bestimmt wird.
- 2 Die Delegiertenversammlung bestimmt soweit erforderlich die Einzelheiten namentlich allfällige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme unentgeltlicher Dienstleistungen.
- Pflichten der Mitglieder* **§9** 1 Die Mitglieder des LSZ halten sich an die Standesregeln und das Berufsleitbild des LCH.
- 2 Die Mitglieder des LSZ bezahlen einen Jahresbeitrag.
- Austritt* **§10** 1 Ein Mitglied kann unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Semesters aus dem LSZ austreten.
- 2 Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.
- Ausschluss* **§11** 1 Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied aus dem LSZ ausschliessen, wenn dieses
- a. Einrichtungen oder Dienstleistungen des LSZ missbraucht,
 - b. durch sein Verhalten dem Ansehen des Berufsstandes erheblich schadet oder
 - c. auf andere Art den Interessen des LSZ und der Lehrerschaft in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.
- 2 Die Geschäftsleitung hört die betroffene Person vor dem Entscheid an.
- 3 Die betroffene Person kann den Entscheid durch Beschwerde an die Delegiertenversammlung anfechten und eine Anhörung durch diese verlangen. Die Delegiertenversammlung entscheidet bei nächster Gelegenheit endgültig.
- 4 Wer seinen Mitgliederbeitrag nach wiederholter Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgeschlossen. Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.

III. Organisation

1. Organe im Allgemeinen

Organe

- §12** ¹ Organe des LSZ sind
- a. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung oder Mitgliederversammlung)
 - b. Regionalkonferenz
 - c. Stufenvereine bzw. Stufen Kommissionen und Regionalsektionen
 - d. Rechnungsprüfungskommission
 - e. Ständige Kommissionen
 - f. Übrige Kommissionen
 - g. Delegiertenversammlung
 - h. Präsidentenkonferenz
 - i. Geschäftsleitung
- ² Das Organigramm ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.

*Stimmrecht
Wählbarkeit
Unvereinbarkeit*

- §13** ¹ Stimmberechtigt in den Organen und wählbar in die Organe nach § 12 sind die Mitglieder.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des LSZ darf nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Stufenorganisation, einer Regionalsektion angehören, Leiter einer Kommission, Delegierter einer Regionalkonferenz oder Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein.
- ³ Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keinem der folgenden Organe nach § 12 Absatz 1 angehören: Rechnungsprüfungskommission und Delegiertenversammlung. In den übrigen Organen dürfen sie in der Regel kein Präsidentenamt bekleiden.

2. Gesamtheit der Mitglieder

Zuständigkeiten

- §14** ¹ Die Gesamtheit der Mitglieder ist das oberste Organ des LSZ.
- ² Sie beschliesst:
- a. die Auflösung des LSZ.

Urabstimmung

- §15** ¹ Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet in schriftlicher Urabstimmung oder an einer Mitgliederversammlung.
- ² Die Mitglieder erhalten das Abstimmungsmaterial 30 Tage vor dem Abstimmungstermin.

3. Regionalkonferenz

Regionen

- §16** ¹ Der Kanton Schwyz wird in folgende Regionen aufgeteilt:
- March
 - Höfe
 - Einsiedeln
 - Küssnacht
 - Schwyz
 - Arth
 - Brunnen
- ² Jedes Mitglied gehört einer Region an.

LSZ Lehrerinnen- und Lehrer Kanton Schwyz

*Zusammensetzung
Zuständigkeiten*

- §17**
- ¹ In jeder Region besteht eine Regionalkonferenz.
 - ² Die Regionalkonferenzen pflegen den Informationsaustausch und beschliessen in Fragen, welche ihre Regionen besonders betreffen und nicht abschliessend durch die Delegiertenversammlung behandelt werden.
 - ³ Die Regionalkonferenzen konstituieren und organisieren sich aus den Schulhaus-Teams ihrer Region selber.
 - ⁴ Die Mitglieder der Regionalkonferenz wählen die ihnen zustehenden Delegierten in die Delegiertenversammlung des LSZ.

Schulhaus-Teams

- §18**
- ¹ Ein Schulhaus-Team umfasst alle Mitglieder des LSZ, die in einem Schulhaus unterrichten.
 - ² Jedes Mitglied gehört einem Schulhaus-Team an. Unterrichtet ein Mitglied in mehreren Schulhäusern oder übt es keine Lehrtätigkeit in einem Schulhaus aus, schliesst es sich dem Schulhaus-Team an, das dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit am ehesten entspricht oder entsprach.

4. Stufenvereine bzw. Stufen Kommissionen, Regionalsektionen

Zusammensetzung

- §19**
- ¹ Als Stufenvereine des LSZ gelten Stufenorganisationen, die mit all ihren Mitgliedern gleichzeitig Mitglied des LSZ sind.
 - ² Ihre Statuten dürfen den LSZ-Statuten nicht widersprechen.
 - ³ Über ihre Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
 - ⁴ Die Stufenorganisationen haben das Recht, ihre Anliegen direkt der Geschäftsleitung zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.
 - ⁵ Die Regionalsektionen und Stufen Kommissionen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Stufenvereine.

5. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

- §20**
- ¹ Die Delegierten der Regionalkonferenzen und der Stufen bilden die Delegiertenversammlung.
 - ² Pro 30 Klassen haben die Regionalkonferenzen Anrecht auf eine Delegierte/einen Delegierten. Ab 10 Klassen über dieser Zahl besteht das Anrecht auf ein Zusatzmandat.
 - ³ Die Präsidentenkonferenz ist in der Delegiertenversammlung mit Sitz und Stimmrecht vertreten, wobei jede Stufenorganisation, die in der Präsidentenkonferenz vertreten ist, Anspruch auf einen Sitz hat.
 - ⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.

Zuständigkeiten

- §21**
- ¹ Die Delegiertenversammlung erlässt soweit erforderlich Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten, namentlich betreffend
 - a. den Rechten und Pflichten der Mitglieder mit Einschluss der Standesregeln und des Berufsleitbildes des LCH;
 - b. die Mitgliederbeiträge;
 - c. die Organisation von Kommissionen;
 - d. dem Verfahren im Fall von Abstimmungen und Vernehmlassungen;
 - e. dem Finanzhaushalt.

- ² Die Delegiertenversammlung
- a. beschliesst über vereinspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit;
 - b. beschliesst über die Aufnahme von Stufenvereinen, Stufen Kommissionen und Regionalsektionen
 - c. genehmigt Jahresberichte, Jahresrechnungen, Jahresbeiträge, Spesenreglement, Voranschlag und Jahresziele der Geschäftsleitung;
 - d. wählt die Präsidentin, den Präsidenten des LSZ und die Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - e. wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - f. wählt die Vertreterinnen und Vertreter in den LCH und in kantonale Kommissionen;
 - g. verhandelt Rekurse gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung;
 - h. behandelt Anträge und Beschlüsse über länger dauernde Verbindungen zu andern Organisationen;
 - i. beschliesst Änderungen der Statuten.

Einberufung

- §22** ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- ² Die Einladungen haben spätestens 4 Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- ³ Anträge von Mitgliedern und Delegierten können bis 20 Tage vorher an die Geschäftsleitung eingereicht werden. Anträge, die später eingereicht werden, können nur zur Kenntnis genommen werden.
- ⁴ Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung oder einer Mitgliederversammlung kann verlangt werden von:
- a. der Geschäftsleitung;
 - b. 2 Regionalkonferenzen;
 - c. 1 Stufenorganisation
 - d. auf schriftliches Verlangen von mind. 100 Mitgliedern.

Leitung

- §23** ¹ Die Präsidentin, der Präsident des LSZ leitet die Delegiertenversammlung.
- ² Die Sekretärin, der Sekretär führt das Protokoll.

Beschlussfähigkeit

- §24** ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
- ² Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt das Geschäft als zurückgewiesen.

6. Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung

- §25** ¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsident/innen der folgenden, in § 12 Absatz 1 aufgeführten Organe:
- a. Regionalkonferenzen
 - b. Stufenvereine bzw. Stufen Kommissionen und Regionalsektionen

Zuständigkeit

- §26** ¹ Die Präsidentenkonferenz ist beratendes Organ der Geschäftsleitung.

Sitzungen

- §27** ¹ Die Präsidentenkonferenz versammelt sich nach Bedarf und wird von der Präsidentin, dem Präsidenten des LSZ einberufen und geleitet.
- ² 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

7. Geschäftsleitung

Zusammensetzung

- §28** ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des LSZ sowie 4 Mitgliedern.
- ² Die Stufen, Regionen und Geschlechter müssen angemessen vertreten sein.

Zuständigkeiten

- §29** ¹ Die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
- ² Die Geschäftsleitung
- a. vertritt den LSZ nach aussen;
 - b. bereitet die Delegiertenversammlungen, Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen unter der Gesamtheit der Mitglieder vor und sorgt dafür, dass die Beschlüsse dieser Organe ausgeführt werden;
 - c. schlägt der Delegiertenversammlung die Jahresziele vor;
 - d. legt soweit erforderlich die Einzelheiten der Organisation und des Finanzhaushalts im Rahmen dieser Statuten der Delegiertenversammlung vor;
 - e. stellt die Sekretärin oder den Sekretär des LSZ an;
 - f. beschliesst Sofortmassnahmen im Arbeitskampf;
 - g. beschliesst unter Vorbehalt von §11 über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h. berichtet der Delegiertenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit;
 - i. kann die Mitgliederverwaltung und das Inkasso an Dritte vergeben.
- ³ Sie nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die nach Gesetz oder nach diesen Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind.
- ⁴ Die Präsidentin, der Präsident bereitet die Sitzungen der Geschäftsleitung vor, beruft dazu ein und leitet diese.
- ⁵ Die Geschäftsleitung schlägt die Vertreterinnen oder Vertreter in den LCH der Delegiertenversammlung zur Wahl vor.

Sekretariat

- §30** ¹ Die Sekretärin, der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.
- ² Die Aufgaben umfassen:
- a. Protokollführung der Geschäftsleitungs- und Präsidentenkonferenzsitzungen, der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung;
 - b. Abwicklung der Korrespondenz;
 - c. Redaktion der Informationen an die Mitglieder
 - d. Weitere durch die Geschäftsleitung übertragene Aufgaben.

8. Rechnungsprüfungskommission

- Allgemeines* **§31** ¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission.
- Zuständigkeiten* **§32** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft einmal jährlich oder auf besonderes Verlangen der Delegiertenversammlung
- a. die Rechnungsführung des LSZ;
 - b. die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Ausgabenbeschlüsse.
- ² Sie kann für die technische Rechnungsprüfung aussenstehende Fachpersonen oder eine aussenstehende Stelle beziehen.
- ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

9. Kommissionen

- Einsetzung,
Zuständigkeiten* **§33** ¹ Die Delegiertenversammlung kann zur Bearbeitung besonderer Fachfragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich Kommissionen einsetzen.
- ² Sie bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Organisation und die Zuständigkeiten.

IV. Finanzen

- Finanzierung* **§34** ¹ Der LSZ finanziert seine Aufgaben durch
- a. Mitgliederbeiträge;
 - b. Erträge aus entgeltlichen Dienstleistungen;
 - c. Erträge aus dem eigenen Vermögen;
 - d. Zuwendung Dritter wie Spenden und Beiträge;
 - e. Allfällige weitere Einnahmen.
- ² Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Darlehen aufnehmen.
- Finanzplanung* **§35** ¹ Der LSZ betreibt eine Finanzplanung.
- ² Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushalts.
- ³ Die Geschäftsleitung passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.
- ⁴ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Mitgliederbeiträge* **§36** ¹ Die Delegiertenversammlung setzt die Beiträge im Rahmen des Voranschlags und unter der Berücksichtigung der Finanzplanung fest.
- ² Personen, welche im Ruhestand leben, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- ³ Die Delegiertenversammlung regelt soweit erforderlich die Einzelheiten.

*Weitere
Verpflichtungen*

- §37** ¹ Die Mitglieder sind mit Ausnahme von besonderen Mitgliedschaftspflichten aufgrund von § 9 und des Entgelts von freiwillig in Anspruch genommene Dienstleistungen des LSZ zu keinen finanziellen Leistungen über den Mitgliederbeitrag hinaus verpflichtet.
- ² Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten des LSZ.

Finanzhaushalt

- §38** ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Grundsätze für den Finanzhaushalt fest.
- a. Sie regelt namentlich
 - b. die Ausgabenzuständigkeiten;
 - c. die Vermögensverwaltung, namentlich die Verwaltung allfälliger Vermögenswerte mit besonderer Zweckbestimmung;
 - d. die Buchführung;
 - e. das Geschäftsjahr.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

*Änderung
der Statuten,
Auflösung*

- §39** ¹ 200 Mitglieder, 2 Stufenorganisationen, drei Regionalkonferenzen oder die Geschäftsleitung können verlangen, dass der Gesamtheit der Mitglieder ein Antrag unterbreitet wird auf
- ² Änderung dieser Statuten;
- ³ Auflösung des LSZ.
- ⁴ Vorschläge zur Änderung der Statuten und der Antrag auf Auflösung sind den Regionalkonferenzen und der Präsidentenkonferenz zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
- ⁵ Beschliesst die Gesamtheit der Mitglieder gemäss § 14 die Auflösung, fällt das allfällige Vereinsvermögen dem LCH zur Nutzniessung zu, bis ein neuer Verein mit gleichen Zielen für die Lehrpersonen des Kantons Schwyz gegründet wird.

Inkrafttreten

- §40** ¹ Die revidierten Statuten treten auf den 1. August 2009 in Kraft.
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 7. Februar 2001.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2009

Der Präsident

Koni Schuler